

Schadenbeispiele aus der Haftpflichtversicherung

Grundsätzlich muss in der Haftpflichtversicherung unterschieden werden zwischen Haftung und Deckung. Zuerst stellt sich immer die Frage der Versicherungsdeckung. Es wird geprüft, ob gemäss gültigem Reglement und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) Deckung für das in Frage stehende Ereignis besteht, oder ob genau dieser Fall von der Versicherung ausgeschlossen ist. Erst danach muss geprüft werden, ob eine Haftung (Eintreten müssen für einen Schaden, den man einem Dritten zugefügt hat - sei es aus Verschulden, Gesetz oder Vertrag) gegeben ist.

Warum dieses Vorgehen?

In der Haftpflichtversicherung werden grundsätzlich zwei Arten von Versicherungsleistungen unterschieden:

- 1) Die Versicherung *übernimmt* die *gerechtfertigten Forderungen* von geschädigten Dritten. Dazu müssen Deckung sowie auch Haftung gegeben sein.
- 2) Die Versicherung übernimmt die Kosten zur *Abwehr ungerechtfertigter Forderungen*. Dazu muss Deckung, aber keine Haftung, gegeben sein.

Fazit: Ohne Deckung kein Versicherungsschutz über die Haftpflichtversicherung. In diesen Fällen kann unter Umständen die Sportversicherungskasse auf freiwilliger Basis weiterhelfen.

Ausschlüsse

Oft zur Anwendung kommen die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen erwähnten Ausschlüsse für Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung und wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht. Weiter nicht gedeckt ist die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt vom Versicherungsnehmer, seiner Vertreter und von Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Verbandes oder Vereins betraut sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste.

Weitere Ausschlüsse aus den besonderen Bedingungen sind u.a.:

- Schäden an Sportgeräten aller Art
- Schäden an Sachen, die durch eine andere Versicherung gedeckt sind (Sachversicherung, Technische Versicherung, Transportversicherung oder andere)

Einige Schadenbeispiele:

Während eines Basketballspieles wird das Basketballbrett beschädigt und fällt runter.

Versicherungsdeckung - sofern es sich nicht um eine mutwillige Beschädigung handelt – vorhanden (Schaden an einer übernommenen, festen Einrichtung), Haftung gegeben.

Beim Schleuderballtraining fliegt ein Ball auf den Parkplatz und beschädigt ein Auto.

Versicherungsdeckung und Haftung gegeben.

Eine bei der Festwirtschaft aufgehängte Dekoration fällt auf einen ausgeliehenen Thermoskrug, welcher zu Boden fällt und in die Brüche geht.

Deckung und Haftung gegeben.

Während eines Turnfestes wird das Schulzimmer als Garderobe benützt. Dabei wird das darin befindliche Klavier beschädigt.

Keine Deckung (Schäden an mobilen Gegenständen sind ausgeschlossen – unabhängig davon, ob diese benützt werden oder nicht). Haftung wäre gegeben.

Beim Aufräumen nach dem Turnerabend wird mit dem Mattenwagen ein Heizkörper beschädigt, so dass Wasser ausläuft. Reparaturkosten für Heizung und Parkettboden.

Versicherungsdeckung vorhanden (Schäden an gemieteten, festen Einrichtungen), Haftung ist gegeben.

Durch umfallenden Lautsprecher (separat zur Turnhalle dazugemietet) wird ein Zuschauer am Bein verletzt.

Versicherungsdeckung besteht für die Heilungskosten des Zuschauers (Leistungen beschränken sich auf den nicht durch anderweitige Versicherungen gedeckten Schaden). Die Reparaturkosten des Lautsprechers sind ebenfalls versichert, sofern diese nicht über eine andere Versicherung (technische Versicherung) gedeckt sind.

Beim Aufräumen nach einem vom Turnverein organisierten Brunch wird eine fest montierte Wandlampe des gemieteten Saals beschädigt.

Versicherungsdeckung vorhanden (Schaden an einer gemieteten, festen Einrichtung), Haftung gegeben.

Beim Aufräumen wird ein Sackkarren verwendet. Durch Unachtsamkeit wird dabei der Pneu beschädigt.

Versicherungsdeckung sowie Haftung gegeben.

Beim Abräumen des Bühnenbildes aus Plexiglas, welches vorgängig mit Farbe angestrichen wurde, hinterlassen die beiden Fusspunkte rote Farbflächen auf dem Bühnenparkettboden. Putzkosten.

Versicherungsdeckung vorhanden (Schaden an einer gemieteten, festen Einrichtung). Haftung gegeben.

An einer Abendunterhaltung wird ein Feuerlöscher mutwillig geleert. Wiederauffüllungskosten.

Dies ist ein Vandalenakt an einer mobilen Sache eines gemieteten Raumes, welcher von der Deckung ausgeschlossen ist. Nur wenn der Täter eruiert werden könnte, würde dieser für die Kosten haften.

Eine Volleyballspielerin erhält einen Pass, vollendet ihn mit Smash. Gegenspielerin wehrt mit einem Block den Ball ab, worauf die erste Volleyballspielerin stürzt und sich eine schwere Knieverletzung zuzieht. Die Geschädigte gibt an, dass die Gegenspielerin ihr seitlich gegen das Knie stiess und stellt Ansprüche für durch die obligatorische Unfallversicherung gemäss Bundesgesetz (UVG) nicht gedeckten Kosten.

Keine Haftung vorhanden. Berührung ist nicht erwiesen (Schiedsrichterentscheid), Beweis müsste durch Geschädigte erbracht werden. Zudem besteht bei einer Spiel- und Ballsportart immer eine «acceptation du risque» (Inkaufnahme des Risikos).

Anlässlich eines Unihockeyturniers, welches die Männerriege organisierte, wird ein kleines Festzelt aufgestellt. Während dem Aufstellen fällt das Zelt direkt auf ein fremdes, nebenan parkiertes Auto.

Versicherungsdeckung und Haftung gegeben.

Eine Volleyballgruppe hat einen Match. Im Geräteraum ist eine Kartonschachtel der Volleyballgruppe mit Gerätschaften für die Matchbeiz gelagert. Eine Turnerin holt die Schachtel hervor und übersieht den darauf stehenden CD-Player, welcher dem Verein für Volksgesundheit gehört und dort gelagert wird. Der CD-Player fällt hinunter und muss repariert werden.

Versicherungsdeckung und Haftung gegeben.

Eine Leiterin verliert den Turnhallenschlüssel. Als Folge davon muss das Schloss ausgewechselt und der Schlüsselverteiler neu überarbeitet werden. Es entstehen hohe Kosten von rund CHF 30'000.-.

Versicherungsdeckung und Haftung gegeben.

Auf der Heimfahrt nach einem Spielturnier wird beim Öffnen der Hecktüre ein mitreisender Turner verletzt.

Keine Versicherungsdeckung, da bei der Haftpflicht-Versicherung (im Gegensatz zu Brillen- und Unfallversicherung) der Weg vom/zum «Turnen» nicht versichert ist.

Beim Fussballspielen in der Turnhalle kickt ein Jugi-Kind versehentlich den Fussball gegen das Fenster der Turnhalle, welches zerbricht.

Keine Versicherungsdeckung. Haftung wäre vorhanden. Es handelt sich zwar um einen Schaden an einer festen Einrichtung (für welche grundsätzlich Deckung besteht), jedoch sind Glasschäden von der Deckung ausgeschlossen. Allerdings übernimmt die Sportversicherungskasse auf freiwilliger Basis Glasschäden, sofern keine Glasbruchversicherung vorhanden ist.

Für den Turnerabend wurden bei einer nahe gelegenen Gärtnerei Pflanzen als Dekoration gemietet. Der für das Bühnenbild verantwortliche Turner transportiert diese mit einem Mietwagen in die Turnhalle. Beim Parkieren touchiert er eine Mauer > Lackschaden am Heck.

Keine Versicherungsdeckung. Schäden an Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen sind ausgeschlossen.